

Umweltamt, 2.10.2018

**Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 25.09.18  
für die Sitzung des AfUK am 2.10.18  
Drucksache 7370/2014-2020**

Frage:

**Gibt es Förderprogramme, mit denen sich die Bielefelder\*innen den Bau von Gründächern bezuschussen lassen können?**

Antwort:

Auf Grundlage der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte „Nördlicher Innenstadtrand“ sowie „Sennestadt“ stehen Städtebaufördermittel zur Verfügung, mit denen sich Immobilieneigentümer aus den jeweiligen Programmgebieten auch Modernisierungsmaßnahmen zur Dachbegrünung im Rahmen des Fassadenprogramms bezuschussen lassen können. Weitere spezielle Förderprogramme für Dachbegrünungen, die die Bielefelder Bürger/Bürgerinnen nutzen können, gibt es derzeit nicht.

Die KfW-Bank stellt günstige Kredite im Rahmen ihres Förderprogramms „Energieeffizient sanieren“ zur Verfügung. Für die Dachdämmung durch Begrünung können Hauseigentümer Zuschüsse oder zinsgünstige Kredite erhalten.

Bei der Erstellung des Klimaanpassungskonzeptes soll das Thema „Förderung von Dachbegrünungen“ ein Baustein werden. Sobald das Konzept vorliegt (voraussichtlich Mai 2019), wird auch ein städtisches Dachbegrünungsprogramm zur Diskussion gestellt.

Zusatzfragen:

1.

**Gibt es über die Abwassersatzung der Stadt Bielefeld die Möglichkeit, sich im Falle von Dachbegrünungen teilweise von der Abwassergebühr befreien zu lassen?**

Antwort:

Seit 2001 enthält die „Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld (Kds)“ in § 3 Abs. 2 dazu folgende Regelung:

- Dachbegrünungsflächen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind sowie Flächen, von denen das Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage abgeleitet wird, die mit einem Notüberlauf an die Abwasseranlage angeschlossen ist, werden mit 70 % ihrer Fläche berücksichtigt.
- Dachbegrünungsflächen im Sinne dieser Regelung müssen dauerhaft begrünt und dazu geeignet sein, auf Dauer mindestens 30 % der auftreffenden Niederschlagsmenge zurückzuhalten.

*Bei der nächsten Änderung der Abwassergebührensatzung sind die Anreizregelungen neu zu diskutieren*

- Der Nachweis über das Vorliegen des Ermäßigungstatbestandes und die Größe der betroffenen Flächen obliegt grundsätzlich dem oder der Gebührenpflichtigen, wobei sich die Stadt eine Überprüfung vorbehält.
- Die Ermäßigung wird auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen gewährt.

2.

**In welchem Umfang werden diese Vergünstigungen, so es sie denn gibt, abgerufen, bzw. nachgefragt?**

Antwort:

Seit Einführung der Ermäßigungsregelung (siehe Zusatzfrage 1) sind in insgesamt 94 Fällen Gebührenermäßigungen gem. § 3 Abs. 2 Kds gewährt worden.